# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Datenlieferungen der Compass-Verlag GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: AGB DL) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, insbesondere in Bezug auf Datenlieferungen, die von der Compass-Verlag GmbH, FN 124277k, HG Wien (im Folgenden auch „Compass“) gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden: „Kunde“) erbracht werden. Von den AGB DL der Compass-Verlag GmbH abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

## 1. Leistungsumfang, Lieferung

**1.1.** Compass übergibt dem Kunden und dieser übernimmt von Compass Dateninhalte gemäß dem abgeschlossenen Vertrag, welchem diese AGB DL zugrunde gelegt werden. Art und Umfang der zu erbringenden Lieferleistungen und die hierfür zu entrichtenden Entgelte richten sich nach diesem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, liegt ein Dauerschuldverhältnis vor. Wird ein Zielschuldverhältnis abgeschlossen, welches seitens Compass mit der einmaligen bedungenen Lieferung erfüllt ist, so wird dies in dem abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich angeführt.

**1.2.** Der Kunde hat sich vor dem Vertragsabschluss über die Funktionsweisen der Leistungen von Compass ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Liefer- und Leistungsumfang im Detail zu kennen. Aufgrund dieser Kenntnis hat sich der Kunde für die Lieferungen und Leistungen von Compass für die von ihm selbst definierte Verwendung in seinem Betrieb entschieden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von Compass oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Jedenfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde über alle nötigen Informationen zur ordnungsgemäßen Nutzung der von Compass angebotenen Dateninhalte verfügt. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform. Es werden seitens Compass keine Schulungen durchgeführt. Sollten jedoch Schulungen in Bezug auf die Nutzung der Dateninhalte gewünscht werden, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

**1.3.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständlichen Lieferungen auch von einem mit Compass konzernmäßig verbundenen Unternehmen erbracht werden dürfen und erteilt seine diesbezügliche Zustimmung hierzu. Als konzernmäßig verbundene Unternehmen gelten: die Compass- Datenbank GmbH, die Compass-Redaktion GmbH und die HF Data Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H.

**1.4.** Compass ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Liefertermine können jedoch nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde allfälligen Mitwirkungspflichten im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Bei Zusagen eines konkreten Liefertermins oder einer Lieferzeit durch Compass kann es in Ausnahmefällen zu Verlängerungen der Lieferdauer von bis zu 50% kommen (z.B. 15 statt 10 Tage). Derartige mögliche Verlängerungen gelten als akzeptiert und stellen keinen Verzug dar.

**1.5.** Die vertragsgegenständlichen Datenlieferungen können auch über eine eigene Programmierschnittstelle (von nun kurz „API“) erfolgen. Für die Vertragslaufzeit (Punkt 6. dieser AGB) wird dem Kunden ein kostenfreier Entwicklungszugang zur Verfügung gestellt. Sofern neben diesem Entwicklungszugang ein operativer Zugang zum „Wirtschafts-Compass“ besteht, ist die maximal zulässige Anzahl von Abfragen über diesen Entwicklungszugang mit 10% von den operativen Abfragen für die Vertragslaufzeit begrenzt. Besteht kein operativer Zugang zum „Wirtschafts-Compass“, wird als „Fair-Use-Regelung“ vereinbart, dass im Rahmen des kostenfreien Entwicklungszuganges für die Vertragslaufzeit 300 Abfragen aus dem „Wirtschafts-Compass“ als zulässig gelten. Eine Überschreitung von mehr als 50% der Abfragemenge ist nur mitausdrücklicher Zustimmung des Compass zulässig, andernfalls abgefragte Auszüge anhand der aktuellen Preisliste verrechnet werden, siehe: https://api.wirtschaftscompass.at/de/preise

**1.6.** Werden die Daten über das Internet übermittelt, hat der Kunde über eine hinreichende Internetanbindung zu verfügen. In diesem Zusammenhang nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Schnelligkeit der Abfrage der Datenbankinhalte von der vom Kunden verwendeten Internetanbindung abhängt. Die Anwendung kann gegebenenfalls während wartungs- und systembedingten Abschaltungen oder während Sicherungszeiten nicht zur Verfügung (= Störung) stehen. Die Haftung für die Verfügbarkeit von Daten/Services ist insoweit beschränkt, als der Kunde nach einer solchen Störung einen Preisminderungsanspruch nur dann hat, wenn diese Störung Compass zurechenbar ist. Diesfalls kann eine dem Ausmaß der Störungen entsprechende aliquote Preisminderung angesprochen werden.

## 2. Rechte und Pflichten des Kunden

**2.1.** Die vertragsgegenständliche Datenlieferung erfolgt ausschließlich für eigene, interne Informationszwecke auf Basis des bei Vertragsabschluss beim Kunden

vorliegenden Betriebsgegenstandes bzw. Gewerbeberechtigungsumfanges. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferten Daten über die genannten eigenen, internen Informationszwecke hinausgehend zu verwenden. In jedem Fall ist ein kommerzieller Gebrauch dieser Daten, in welcher Form auch immer, ausgeschlossen und untersagt.

**2.2.** Der Kunde ist nicht berechtigt, die von Compass gelieferten Daten an Dritte weiterzugeben, dies unabhängig davon, ob die Weitergabe ganz oder teilweise, unentgeltlich oder entgeltlich, bzw. verändert und/oder mit eigenen Daten des Kunden verbunden erfolgt. Hiervon besteht nur die Ausnahme, dass eine Weitergabe an einzelne Klienten durch Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater vorliegt. Weitere Ausnahmen können die Parteien unter Beachtung des Formgebotes nach Punkt 8.1 dieser AGB vereinbaren. Aus der Nutzung der Compass Dateninhalte für Kunden des Kunden („Sub-Kunden“) dürfen für Compass keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen, indem etwa Sub-Kunden in Konkurrenz zu Compass treten. Auf jederzeitigen Wunsch von Compass legt der Kunde den Gesamtbestand an Sub-Kunden offen, welche die Compass-Dateninhalte nutzen. Der Kunde haftet für Verstöße gegen dieses Verbot und hält Compass im Falle des Verlustes bestehender Kundenbeziehungen schadlos.

**2.3.** Datenbankinhalt und Datenbankstruktur sowie die Abfragesystematik, sowie die Software und ihre spezifischen Funktionen sind geistiges Eigentum von Compass. Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zu Datenbanken und Datenbankwerken. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, alles zu unterlassen, was ihm oder Dritten die Nachahmung der Abfragesystematik, des Datenbankinhaltes, der Datenbankstruktur oder der Software oder Teile der Software oder ihrer Funktionen (z.B. durch reverse engineering) ermöglicht. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, die abgefragten Daten in ihrer Gesamtheit oder auch nur in Teilen abseits der vertraglichen Vereinbarung in eine gesonderte Datenbank einzubringen.

**2.4.** Bei jedem Verstoß gegen die in den Punkten 2.1., 2.2.und/oder 2.3 oben festgelegten Gebrauchsbeschränkungen und Verbote ist der Kunde verpflichtet, Compass binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine Konventionalstrafe in Höhe von € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend) zu bezahlen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterworfen wird. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche können von Compass gegenüber dem Kunden gesondert geltend gemacht werden.

**2.5.** Der Kunde wird alle zumutbaren Maßnahmen setzen, dass Unbefugten keinen Zugang zu den gelieferten Daten ermöglicht wird. Weiters hat der Kunde seine Angestellten, freien Mitarbeiter und sonstige Personen, die berechtigterweise Zugang zu den vertragsgegenständlichen Daten haben, auf die in den Punkten 2.1. und 2.2. oben festgelegten Gebrauchsbeschränkungen sowie die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Beschränkungen nach Punkt 2.3. hinzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, nach Aufforderung durch Compass auf seine Kosten alle rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu setzen, um die unbefugte Nutzung der Daten durch Dritte zu unterbinden, soweit diese zumindest durch Mitverschulden des Kunden widerrechtlich zu den vertragsgegenständlichen Daten Zugang erhalten haben.

**2.6.** Dem Kunden ist es untersagt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte weiterzugeben, es sei denn, Compass hat im Einzelfall die ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu erteilt.

**2.7.** Der Kunde verpflichtet sich bei der Nutzung der Daten oder Teilen davon, die Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere jene der Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz 2021) sowie des Datenschutzes (Datenschutzgrundverordnung DSGVO und DSG), sicherzustellen und einzuhalten.

**2.8** Zur Nutzung der Compass Dateninhalte über eine API kann der Kunde eigene Software oder Online-Dienste entwickeln. Compass darf die API weiterentwickeln und aktualisieren, um vorhandene Funktionen zu verbessern oder zusätzliche Funktionen zu ergänzen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, seine API bei Bedarf zu aktualisieren und funktionsfähig zu halten.

**2.9.** Der Kunde hat es zu unterlassen, technische Verfahren einzusetzen, um automatisierte Such-, Abruf- oder Download-Anfragen vorzunehmen, die außerhalb eines üblichen Nutzungsverhaltens liegen und geeignet sind, die Systemstabilität oder Leistungsfähigkeit des Dienstes der Compass-Verlag GmbH oder HF Data zu beeinträchtigen.

Bei Verstoß ist die Compass-Verlag GmbH berechtigt, Abfragebegrenzungen vorzunehmen („rate limiting“), den Zugang des Kunden zu sperren und den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte des Anbieters – insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz oder Unterlassung – bleiben durch diese Regelung unberührt.

## 3. Datenschutz

**3.1.** Compass wird die personenbezogenen Stammdaten des Kunden und dessen betroffener Mitarbeiter (insb. Name, Firma, Adresse und E-Mail-Adresse) sowie die zu Zwecken der Abrechnung und Nutzungsverwaltung erforderlichen Daten (insb. Abfragemenge, abfragende Stelle und dgl.) speichern und verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Erbringung der vertraglichen Leistungen, der Fakturierung und der Buchhaltung. Die Verarbeitung ist gem. Art 6(1) b EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, notwendig.

**3.2.** Compass wird alle technisch möglichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die gespeicherten Daten zu schützen. Compass beachtet die Vorschriften des österreichischen Datenschutzgesetzes und der europäischen Datenschutzgrundverordnung. Für die Verarbeitung öffentlich zugänglicher amtlicher Informationen gelten darüber hinaus unter anderem die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und das österreichische Informationsweiterverwendungsgesetz.

## 4. Entgelt und Rechnungslegung

**4.1.** Soweit ein Dauerschuldverhältnis in Form eines laufenden Datenbezugs vorliegt, dürfen die Entgelte für die Datenlieferungen einmal pro Jahr mit Wirksamkeit für die folgende Verrechnungsperiode angepasst werden. Wurde keine andere Verrechnungsperiode vereinbart, so ist Verrechnungsperiode ein Jahr, jeweils beginnend am (Jahres-) Tag der Vertragsunterfertigung.

**4.2.** Bei Änderungen des Datenlieferumfanges erfolgt die Anpassung prozentuell im Ausmaß der jeweiligen Änderung. Unabhängig von der Änderung des Datenlieferumfanges gilt Wertbeständigkeit als vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. Alle Veränderungen sind auf eine kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Compass wird in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal pro Kalenderjahr, die Anwendbarkeit der Wertsicherungsklausel überprüfen und ist berechtigt, daraus resultierende Erhöhungsbeträge dem Kunden auch nachträglich zu verrechnen.

**4.3.** Die von Compass gelegten Rechnungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

**4.4.** Jeglicher Rechtserwerb des Kunden ist aufschiebend mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedingt. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlungen wegen etwaiger Leistungsstörungen von Compass zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie notwendige Mahn- und Inkassospesen gemäß § 1333 ABGB verrechnet, wobei diese Gesetzesbestimmung über ihren Anwendungsbereich hinaus auch auf Rechtsverhältnisse mit Verbrauchern im Sinne des KSchG ausgedehnt wird.

**4.5.** Compass ist berechtigt, Erhöhungen ihrer Einstandspreise (insb. der Datenbeschaffungspreise) an den Kunden weiterzugeben. Die Erhöhung der Preise wird dem Kunden zumindest ein Monat vor dem Wirksamwerden zur Kenntnis gebracht. Bei vereinbarter Monats- oder Jahrespauschale ist Compass zur Erhöhung der Pauschale auch dann berechtigt, wenn die Nutzerfrequenz die der Kalkulation zu Grunde gelegte Frequenz um 3 % oder mehr übersteigt beziehungsweise die Nutzerfrequenz von einem Jahr auf das Folgejahr um 3 % oder mehr ansteigt.

**4.6.** Der Kunde hat Änderungen seines Namens, seiner Bezeichnung sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer Compass sofort schriftlich anzuzeigen. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von Compass, insbesondere Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von Compass trotzdem als zugegangen.

## 5. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

**5.1.** Compass kommt der vertraglichen Leistung dadurch nach, dass dem Kunden die bedungenen Daten auf die in dem abgeschlossenen Vertrag vorgesehene Art übermittelt werden. Ist keine Art der Datenübermittlung vorgesehen, kann sich Compass jeder üblichen Übermittlungs- oder Lieferart bedienen. Mit Einlangen der Daten beim Kunden hat Compass seine (einmalige bzw. wiederkehrende) Leistungspflicht zur Gänze erfüllt. Darüber hinaus ist es ausschließlich Sache des Kunden, eine Nutzung der gelieferten Daten in der gewünschten und zulässigen Form vorzunehmen. Compass übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung und schuldet auch keinerlei Erfolg bei der vom Kunden gewünschten Datennutzung.

**5.2.** Compass übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und haftet nicht für allfällige Schäden des Kunden infolge auftretender Störungen des Abfragebetriebes. Gewährleistung besteht nur insoweit, als eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung von Compass in Bezug auf eine bestimmte Eigenschaft des Leistungsinhalts vorliegt. Von Compass allenfalls herausgegebene Werbemittel welcher Art immer, die technische Daten oder Qualitätsbeschreibungen enthalten, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

**5.3.** Aufgrund der Gegebenheiten des Internets wird für die permanente Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit der Datenbankinhalte keine wie immer geartete Garantie abgegeben. Compass wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme interner Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig mitteilen. Derartige angekündigte Unterbrechungen führen zu keinem Entgeltsminderungsanspruch des Kunden (es sei denn, Punkt 1.6. wäre einschlägig).

**5.4.** Sämtliche Daten werden von Compass mit größtmöglicher Genauigkeit zusammengestellt. Im Hinblick auf allfällige im Zuge der Dokumentation sich ergebende Fehlerquellen wird jedoch keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der gelieferten Daten übernommen. Keineswegs haftet Compass für Fehler, verspätete Eintragungen bzw. Löschungen oder Unvollständigkeiten, sollten Daten aus der Firmenbuchdatenbank der Republik Österreich überlassen werden.

**5.5.** Soweit gesetzlich zulässig, werden folgende Haftungsbeschränkungen vereinbart: Die Haftung von Compass für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung von Compass für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist für den einzelnen Schadensfall mit dem halben Lieferwert der Verrechnungsperiode, in welcher der Schaden eingetreten ist, begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

**5.6.** Compass haftet nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit von den Informationsinhalten der gelieferten Daten und auch nicht für entgangenen Gewinn sowie für Vermögens- und Folgeschäden, die aus der Verwendung der gelieferten Daten entstehen. Compass haftet – im Rahmen der übrigen Haftungsbeschränkungen dieses Punktes 5. – grundsätzlich ausschließlich dafür, dass die auf Veranlassung von Compass bezogenen Informationsinhalte von Compass nicht derart verändert werden, dass die Veränderung Einfluss auf den Aussagegehalt gelieferten Daten hat.

**5.7.** Jegliche Schadenersatzforderung des Kunden verjährt 18 Monate nach Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger und jedenfalls 10 Jahre nach dem Schadenseintritt.

**5.8.** Wird der Kunde wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, wird der Kunde Compass unverzüglich informieren. Der Kunde wird Compass bei sonstigem Verlust des Regresses die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

## 6. Vertragsdauer

**6.1.** In der Regel wird der Vertrag zwischen Compass und den Kunden für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird. Der unbefristete Vertrag kann von jeder Partei unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende gekündigt werden.

**6.2.** Das Recht zur sofortigen Auflösung bleibt unberührt. Dieses Recht steht Compass insbesondere dann zu, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögen abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine in Punkt 2 dieser AGB DL festgelegten Pflichten bzw. seine Zahlungspflichten verletzt.

**6.3.** Erklärungen nach diesen Punkt 6. haben mittels eingeschriebenen Briefes an die aus dem Firmenbuch ersichtliche Geschäftsanschrift, in Ermangelung einer solchen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu erfolgen.

**6.4** Die Dateninhalte des Compass werden für die Dauer des Vertrages anlassbezogen aktualisiert. Bereits im Unternehmen eingepflegte Daten dürfen vom Kunden zur internen Verwendung auch über die Vertragslaufzeit hinaus unter Beachtung von Punkt 2. dieser AGB im System des Kunden verbleiben.

## 7. Systemänderungen

Es steht im freien Ermessen von Compass, nach entsprechendem Aviso und Ablauf einer Frist von 3 Monaten die Art der Datenübermittlung und die Datenstruktur zu ändern. Compass ist weiters im Bedarfsfall berechtigt, diese Frist um ein bis zwei Monate zu verlängern oder zu verkürzen.

## 8. Register wirtschaftlicher Eigentümer

**8.1.** Über die Wirtschafts-Compass API können auch Auszüge aus dem offiziellen österreichischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer („WiEReg“) abgefragt werden. Compass tritt hierbei lediglich als technischer Übermittler von Auszügen auf und übernimmt hinsichtlich darüber hinausgehender Leistungen keinerlei Vertragspflichten. Compass ist insbesondere nicht für inhaltliche Leistungsstörungen oder technische Lieferstörungen verantwortlich, welche der Sphäre des Betreibers des WiEReg zuzuordnen sind (aktuell: das Bundesministerium für Finanzen).

**8.2.** Das WiEReg ist nicht öffentlich, sondern unterliegt Zugangsvoraussetzungen, die der Betreiber vorgibt. Compass hat auf die Zugangsvoraussetzungen keinen Einfluss und ist für keinerlei Leistungen in diesem Zusammenhang vertraglich verantwortlich.

**8.3.** Compass können aufgrund seiner Funktion als technischer Übermittler Sorgfaltspflichten gegenüber dem Betreiber entstehen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, dass Compass Nachweise (insbesondere, aber nicht ausschließlich) zur Identität, Berufsberechtigung und Vertretungsbefugnis des Kunden einholt und speichert. Sofern diese Nachweise nicht erbracht werden, kann der Kunde vom Service WiEReg ausgeschlossen sein. Letztverantwortlich für die Gewährung eines Zugangs ist ausschließlich der Betreiber und Compass übernimmt in diesem Zusammenhang keine vertragliche Verantwortung.

## 9. Sonstiges

**9.1.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich des Abweichens vom Gebot der Schriftlichkeit bedürfen der Schriftform.

**9.2.** Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht beeinträchtigt.

**9.3.** Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des für 1010 Wien sachlich zuständigen Gerichtes in Handelssachen als vereinbart. Erfüllungsort ist der Sitz von Compass.

## 10. Sonderbestimmungen für Leistungen als Subverrechnungsstelle

**10.1.** Sofern amtliche, gebührenpflichtige Dokumente aus den Datenbanken der Republik Österreich direkt über die die Compass-Verlag GmbH bezogen werden, agiert diese als Subverrechnungsstelle der HF Data Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden: „Verrechnungsstelle“ oder „HF Data“), wobei dies insbesondere für Daten und Dokumente aus dem Firmenbuch, dem Grundbuch, dem Zentralen Gewerberegisters und dem Zentralen Melderegister gilt.

**10.2.** Als Verrechnungsstelle übernimmt HF Data den Transport der vertragsgegenständlichen Daten vom Bundesrechenzentrum zum Kunden und das Inkasso der nach den Gebührenverordnungen in der jeweils geltenden Fassung von der Republik Österreich vorgeschriebenen Gebühr. Die Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.

**10.3.** Die Compass-Verlag GmbH stellt zusätzlich zu den öffentlichen Gebühren nach Punkt 10.1. für seine Leistungen einen Verrechnungsstellenaufschlag und gegebenenfalls ein Serviceentgelt für die Abwicklung in Rechnung.

**10.4.** Zur Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung gelten die Aufzeichnungen von HF Data. Die Rechnungslegung erfolgt gemäß abgefragtem Volumen, spätestens zum Jahresende.

**10.5.** Die vertragsgegenständlichen Daten und Dokumente werden so wie sie vom Bundesrechenzentrum überlassen werden, an den Kunden übermittelt. Die Compass-Verlag GmbH leistet keine Gewähr bzw. übernimmt keine Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit der übermittelten vertragsgegenständlichen Daten.

**10.6.** Die Compass-Verlag GmbH haftet weiters für Ansprüche, die sich bei Nutzung der Tätigkeit von HF Data als Verrechungsstelle bei allfälligen Störungen in der Datenübermittlung (Verstümmelungen, Auslassungen) ergeben, nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Störung bei dem durch HF Data vorgenommenen Transport der Daten erfolgt ist und eine Person, für welche HF Data einzustehen hat, die Störung zumindest durch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

**10.7.** Sollte aus welchen Gründen immer eine Gewährleistungspflicht von der Compass-Verlag GmbH bestehen,

- so erfüllt Compass eine derartige Verpflichtung sofern möglich durch externen Zugriff auf das System des Kunden;
- beschränkt sich die Gewährleistungspflicht auf Mängel, welche reproduzierbar sind.

**10.8.** Für folgende Schäden wird jeder Schadenersatz ausgeschlossen:

- Verlust von Goodwill u. Geschäftsbeziehung;
- Datenverlust, sofern nicht ausdrücklich die Datensicherung Inhalt der vereinbarten Leistung ist;
- Verzögerungsschäden;
- Produktionsausfall, entgangener Gewinn, reine Vermögensschäden;
- Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.